



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 1993

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1112	8. 6. 1993	Wahlrechtsänderungsgesetz	300

1110
1112**Wahlrechtsänderungsgesetz****Vom 8. Juni 1993**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

2. In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(Wählerliste und Wahlkartei)“ gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen.“

4. In § 10 Abs. 3 Satz 6 erhält der zweite Teilsatz folgende Fassung:

„§ 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 und Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 9 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Gemeindedirektors Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zusammensetzung und Berufung sowie das Verfahren des Briefwahlvorstandes gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(Wählerliste oder Wahlkartei)“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „zweiundvierzigsten“ durch das Wort „fünfunddreißigsten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.“

7. In § 17 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Wählerliste oder Wahlkartei)“ gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 werden jeweils hinter dem Wort „Versammlung“ die Wörter „im Wahlkreis“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch das Wort „achtundvierzigsten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landesreservelisten können nur von Parteien eingereicht werden. Die Landesreserveliste muß von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Landesreserveliste von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, muß ferner von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5“.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „den Vertrauensmann“ durch die Wörter „die Vertrauensperson“ und in Satz 3 die Wörter „Der Vertrauensmann“ durch die Wörter „Die Vertrauensperson“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „neununddreißigsten“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „vom Vertrauensmann“ durch die Wörter „von der Vertrauensperson“ und in Satz 4 das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

12. In § 22 werden in Absatz 1 das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „sechszwanzigsten“ und in Absatz 2 das Wort „dreiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreiunddreißigsten“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ ersetzt durch die Wörter „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“.
14. In § 24 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
„Sie enthalten die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie die zugelassenen Landesreservelisten der Parteien, deren Kreiswahlvorschlag zugelassen worden ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben; es folgen die Kreiswahlvorschläge der sonstigen Parteien mit zugelassener Reserveliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter sowie anschließend die übrigen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter.“
15. § 25 erhält folgenden neuen Absatz 3:
„(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.“
16. In § 26 erhalten Absatz 3 und Absatz 4 folgende Fassung:
„(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.
(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.“
17. § 27 wird aufgehoben.
18. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Stimmenzählung hat unmittelbar im Anschluß an die Wahl im Wahllokal zu erfolgen.“
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Wörter „amtlichen Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
20. § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30
Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.“
21. In § 31 Abs. 3 werden die Zahl „27“ und das Komma gestrichen.
22. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
a) An Satz 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(erste Zuteilungszahl)“.
b) Nach Satz 2 werden die folgenden beiden Sätze eingefügt:
„Dazu wird die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Partei, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 2 multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden.“
23. In § 35 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Eingang der“ folgende Wörter eingefügt: „auf die Benachrichtigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 6 erfolgenden“.
24. In § 40 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
25. Der Abschnitt VII erhält die Bezeichnung: „Fristen und Termine“;
§ 41 erhält folgende Fassung:
„§ 41
Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“
26. § 42 wird wie folgt geändert:
a) Die Ermächtigung in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
1. Zu §§ 18 bis 23:
Die Wörter „auf der Landesreserveliste“ werden ersetzt durch die Wörter „mit einer Landesreserveliste“; das Wort „Vertrauensmänner“ wird ersetzt durch das Wort „Vertrauenspersonen“.
2. Zu § 24:
Die Wörter „und des Wahlumschlags“ werden gestrichen.
3. Die Wörter „§§ 26 und 27“ werden ersetzt durch „§ 26“.
4. Zu §§ 32 bis 35:
Hinter dem Wort „Wahlergebnisses“ werden folgende Wörter eingefügt: „, die Benachrichtigung der Gewählten“.
5. Zu § 40 werden die hinter dem Wort „Wahlkosten“ folgenden Wörter gestrichen.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen geregelt werden.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GS. NW. S. 58) wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung des Gesetzes wird um folgende Kurzbezeichnung ergänzt:
„- Wahlprüfungsgesetz NW -“
- § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Werden dem Präsidenten des Landtags nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.“
- Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

- (1) Stellt der Landtag in den Fällen, in denen über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist, den Verlust fest, so behält der Abgeordnete seine Rechte und Pflichten bis zur Rechtskraft der Entscheidung.
- (2) Der Landtag kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, daß der Abgeordnete bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht an der Arbeit des Landtages teilnehmen kann.
- (3) Wird gegen die gemäß Absatz 1 ergangene Entscheidung des Landtages Beschwerde eingelegt, so kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers den gemäß Absatz 2 ergangenen Beschluß durch einstweilige Anordnung aufheben oder, falls ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist, auf Antrag einer Minderheit des Landtages, die wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder umfaßt, eine Anordnung gemäß Absatz 2 treffen.“

4. Die bisherigen §§ 11, 12 und 13 erhalten die Bezeichnung §§ 12, 13 und 14.

Artikel III

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „sowie“ die Wörter „für die Gemeinde“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung“ durch folgende Wörter ersetzt:
„§ 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 und Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 9 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“.
- c) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Gemeindedirektors Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Ziffern „33“ durch „25“, „37“ durch „28“, „41“ durch „31“, „45“ durch „34“ und „49“ durch „37“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 15 Monate, für die Kommunalwahlen 1994 bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 21 Vertretern darf nicht unterschritten werden.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuß der Gemeinde teilt spätestens acht Monate, der Wahlausschuß des Kreises spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Gemeindedirektor hat dem Oberkreisdirektor die Abgrenzung der Wahlbezirke und der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.“

5. In § 6 wird nach dem Wort „bekanntzugeben“ eingefügt:

„; vereinfachte Bekanntmachung genügt.“

6. In § 7 werden die Worte „und achtzehn Jahre alt ist“ durch die Worte „ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.

7. § 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Wählerliste oder Wahlkartei)“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 11 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(Wählerliste oder Wahlkartei)“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „zweiundvierzigsten“ durch das Wort „fünfunddreißigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Wählerliste oder Wahlkartei)“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.“

10. In § 11 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Wählerliste oder Wahlkartei)“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird am Ende durch folgenden Satz ergänzt:
„Die vorstehenden Vorschriften finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung an eine der in Buchstaben a) bis g) genannten Körperschaften die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „so scheiden sie mit der Anstellung aus der Vertretung aus.“ ersetzt durch die Wörter „so gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.“
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „auf Ehrenbeamte“ die Wörter „sowie auf Bedienstete des Landes, die ausschließlich mit Aufgaben gemäß § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes betraut sind,“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „festgelegt“ der Klammerzusatz „(Wahlausschreibung)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und längstens bis 21.00 Uhr ausdehnen“ gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch das Wort „achtundvierzigsten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2, letzter Teilsatz, werden hinter dem Wort „ordnungsgemäß“ die Wörter „beim Bundeswahlleiter“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird durch folgende beiden Sätze ersetzt:
„Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzbewerber“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 4 gilt sinngemäß.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.“
- c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber“ ersetzt durch die Wörter „der Ersatzbewerber“.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „den Vertrauensmann“ durch die Wörter „die Vertrauensperson“ und in Satz 3 die Wörter „Der Vertrauensmann“ durch die Wörter „Die Vertrauensperson“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „neununddreißigsten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „vom Vertrauensmann“ durch die Wörter „von der Vertrauensperson“, in Satz 7 das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ und das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

17. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ ersetzt durch die Wörter „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“.

18. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzbewerber“ ersetzt.

19. In § 23 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Wahlvorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs der Reservelisten, sofern eine Reserveliste nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist, in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge für den Wahlbezirk an.“

20. § 24 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden durch folgende neue Absätze 1 bis 4 ersetzt:
„(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.
(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Gemeindedirektor“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Person seines Vertrauens“ ersetzt durch das Wort „Hilfsperson“.

23. In § 27 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt dem Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Wahlbezirk auch mehrere Wahlvorstände bestimmt werden.“

24. Die Überschrift zum bisherigen Unterabschnitt „3. Wahlurnen“ in Abschnitt IV entfällt.
§ 28 wird aufgehoben.25. Die Überschrift vor § 29 erhält folgende Fassung:
„3. Stimmzählung“.

26. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „amtlichen Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

27. In § 30 werden in Absatz 1 die Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 6 im bisherigen Absatz 1 werden Nummern 1 bis 4.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 entfallen die Wörter „, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird“.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Entfällt bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 oder 3 kein Sitz auf eine Partei oder Wählergruppe, die 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmzahl erhalten und keinen Sitz in den Wahlbezirken errungen hat, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtzahl so oft zu wiederholen, bis auf diese Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist.“
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden hinter den Wörtern „des Absatzes 3“ die Wörter „und des Absatzes 4 Satz 2“ eingefügt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält folgenden neuen Absatz 1:
„(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“
- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

30. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Eingang der“ folgende Wörter eingefügt: „auf die Benachrichtigung nach § 35 Abs. 1 erfolgenden“.

31. In § 37 Nr. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3)“.

32. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 ergänzt:
 „(4) Die Vertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, daß ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vertretung bzw. bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.“
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Vertretung“ die Wörter „nach § 40 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Er erhält folgenden neuen Absatz 2:
 „(2) Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag des Klägers den gemäß § 40 Abs. 4 ergangenen Beschluß durch einstweilige Anordnung aufheben oder, falls ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertretung eine Anordnung gemäß § 40 Abs. 4 treffen.“
35. In § 42 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Wiederholungswahlen müssen baldmöglichst stattfinden, spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist.“
36. In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 40 Abs. 2 bis 4“.
37. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Unbeschadet der Reihenfolge im übrigen tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters oder eines nicht zum Zuge gekommenen Bewerbers der für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerber.“
38. Nach § 48 werden folgende Überschrift und folgender neuer § 49 eingefügt:
 „2. Fristen und Termine
 § 49
 Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“
39. Die Überschrift vor dem bisherigen § 49 erhält folgende Fassung: „3. Wahlordnung“;
 der bisherige § 49 wird § 50 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Ermächtigung wie folgt geändert:
1. Zu § 2:
 Das Wort „Beschlußfähigkeit“ wird ersetzt durch das Wort „Beschlufassung“.
2. Hinter dem Wortlaut zu § 2 wird eingefügt:
 „§ 3 über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl.“
3. Der Wortlaut zu § 7 wird gestrichen.
4. Zu §§ 15 bis 20:
 Das Wort „Vertrauensmänner“ wird durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
5. Zu § 23:
 Die Wörter „und des Wahlumschlags“ werden gestrichen.
6. Die Wörter „§§ 25 und 28“ werden ersetzt durch „§ 25“.
7. Zu §§ 34 und 35 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 „§§ 34 bis 36 über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen besonders geregelt werden.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 „Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber.“

Artikel IV

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1993

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

(L. S.)

- GV. NW. 1993 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 238 (9.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 11 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 242, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tieddruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359